

SATZUNG

der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 24.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Iburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Festsetzung von Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifes.

2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 3. Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

1. Sind bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu entrichten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu ersetzen, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, sofern ein Kostenausgleich zwischen der Stadt und der Behörde nicht oder nicht in voller Höhe stattfindet.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die Gebühren erhoben, die bei Zustellung mit Zustellungsurkunde durch die Post entstanden wären.
 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 50 Deutsche Mark überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

... 6

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, es sei denn, daß die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.11.1978,
 2. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.02.1982.

Bad Iburg, den 24.03.1999


Thyssen
Bürgermeister




Schade
Stadtdirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Stadt Bad Iburg

vom 24.03.1999

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr/Pauschbetrag DM
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50
1.1.2	im Format DIN A 4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	37,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3	Fotokopien und Lichtpausen (schwarz/weiß)	
1.3.1	im Format DIN A 4 Einzelkopie	1,00
	im Format DIN A 4 größere Auflagen von einem Original	
	bis 20 Kopien je Kopie	0,50
	+ Grundgebühr	1,00
	bis 50 Kopien je Kopie	0,25
	+ Grundgebühr	5,00
	über 50 Kopien je Kopie	0,10
	+ Grundgebühr	10,00
1.3.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3.3	Bei Farbkopien werden die der Stadt durch Dritte entstandenen Kosten als Gebühr erhoben zuzüglich eines Grundbetrages von 75,00 DM.	

... 2

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	3,00
2.2.1	Für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite	6,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden, Ausstellen von Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	10,00 bis 300,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Gebührenkalkulationen und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Register und dgl., wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.3.1	Grundgebühr	10,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,00

... 3

5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	37,50
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Arbeitsstunde	37,50
7.	Stellungnahmen und Erläuterungen zu Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen städtischer Einrichtungen, Gebühren- und Beitragskalkulationen	
7.1	- mündlich, je angefangene halbe Stunde - schriftlich, je Seite	37,50 10,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000,00 DM des Bürgerschaftsbetrages	20,00
8.2	für jede weitere angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen, zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00 höchstens 500,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00 höchstens 500,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	20,00 bis 100,00

... 4

10.	Ausstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben (Steuern und Gebühren) früherer Jahre für jedes Jahr (sofern nicht Erschließungskosten)	7,00
14.	Sonstige Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	37,50
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis 10.000,00 DM	10,00
15.2	über 10.000,00 DM bis 20.000,00 DM	15,00
15.3	über 20.000,00 DM bis 50.000,00 DM	20,00
15.4	über 50.000,00 DM bis 100.000,00 DM	25,00
15.5	über 100.000,00 DM bis 250.000,00 DM	30,00
15.6	über 250.000,00 DM bis 500.000,00 DM	35,00
15.7	über 500.000,00 DM	40,00
16.	Erschließungs- und Erschließungskostenbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	15,00 5,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1	0,2 qm	10,00
17.2	0,5 qm	15,00
17.3	1,0 qm	30,00
17.4	über 1,0 qm	50,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	75,00
19.	Überprüfungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	37,50
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend.	37,50

... 5

20.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen	150,00
21.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Entwässerungsanlagen der Stadt Bad Iburg	
21.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	40,00
21.2	Überprüfung eines bestehenden Anschlusses der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Regen- und Schmutzwasser) an die jeweilige öffentliche Anlage, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben, je angefangene halbe Überprüfungsstunde	37,50
21.3	Gebühr für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung einschl. der Abnahme der Anschlußleitungen für den Schmutzwasseranschluß für den Regenwasseranschluß	50,00 40,00
21.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach der Abwassersatzung	200,00
21.5	Abnahme der Installation eines Wasserzählers zur Kanalgebührenberechnung (Zweitwasserzähler) je angefangene halbe Arbeitsstunde	37,50
22.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	Gebühr gem. Anlage 2
23.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung) bei Wertangaben ohne Wertangaben	Gebühr gem. Anlage 2 50,00
24.	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	37,50
24.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 24.1 erhoben werden.	5,00 1,00

... 6

24.3 Benutzung des Archivs

24.3.1	für einen Tag	10,00
24.3.2	für eine Woche	30,00
24.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00

Anmerkungen zu 24.1 bis 24.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

25. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist

Gebühr
gem. Anlage 1

v/h
↓

Gebührentabelle

Streitwert bis einschl. DM	Gebühr DM
250	20
500	27
750	34
1.000	41
1.250	48
1.500	55
1.750	62
2.000	69
2.250	76
2.500	83
2.800	91
3.100	99
3.400	107
3.700	115
4.000	123
4.300	131
4.600	139
4.900	147
5.200	155
5.500	163
5.900	172
6.300	181
6.700	190
7.100	199
7.500	208
7.900	217
8.300	226
8.700	235
9.100	244
9.500	253
10.000	265
10.500	277

Streitwert bis einschl. DM	Gebühr DM
11.000	289
11.500	301
12.000	313
12.500	325
13.000	337
13.500	349
14.000	361
14.500	373
15.000	385
16.000	400
17.000	415
18.000	430
19.000	445
20.000	460
25.000	480
30.000	500
35.000	520
40.000	540
45.000	560
50.000	580
55.000	610
60.000	640
65.000	670
70.000	700
75.000	730
80.000	760
85.000	790
90.000	820
95.000	850
100.000	880

Werte über 100.000,00 DM sind auf volle 1.000 DM aufzurunden.
Für je 1.000,00 DM Mehrbetrag sind 8,00 DM zu berechnen.



Anlage 2 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung vom 24.03.1999

Vertragswert	Gebühr
bis 10.000,00 DM	29,00 DM
10.000,01 bis 20.000,00 DM	38,00 DM
20.000,01 bis 30.000,00 DM	47,00 DM
30.000,01 bis 40.000,00 DM	56,00 DM
40.000,01 bis 50.000,00 DM	65,00 DM
50.000,01 bis 60.000,00 DM	74,00 DM
60.000,01 bis 70.000,00 DM	83,00 DM
70.000,01 bis 80.000,00 DM	92,00 DM
80.000,01 bis 90.000,00 DM	101,00 DM
90.000,01 bis 100.000,00 DM	110,00 DM
über 100.000,00 DM	120,00 DM

Yh

*Veröffentlicht Amtsblatt LK OS,
Nr. 8, am 30.4.1999*

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

§ 2

Festsetzung von Gebühren

§ 3 Abs. 1 letzter Satz der Satzung entfällt.

§ 3

Auslagen

§ 6 Abs. 3 der Satzung enthält folgende Fassung:

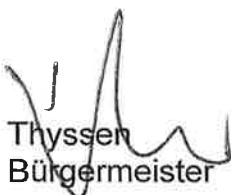
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 € überschreiten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Iburg, den 21.06.2001


Thyssen
Bürgermeister

Stadt Bad Iburg




Schade
Stadtdirektor

Kostentarif

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) (§ 2) der Stadt Bad Iburg vom 21.06.2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,25
1.1.2	im Format DIN A4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Kopien und Lichtpausen (schwarz/weiß)	
1.3.1	im Format DIN A4 Einzelkopie	0,50
	im Format DIN A4 größere Auflagen von einem Original	
	bis 20 Kopien je Kopie	0,25
	+ Grundgebühr	0,50
	bis 50 Kopien je Kopie	0,12
	+ Grundgebühr	2,50
	über 50 Kopien je Kopie	0,05
	+ Grundgebühr	5,00
1.3.2	im Format DIN A3	1,00
1.3.3	Bei Farbkopien werden die der Stadt durch Dritte entstandenen Kosten als Gebühr erhoben zusätzlich eines Grundbetrages von 37,50 €	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	1,50
2.2.1	Für fremdsprachige Texte sowie größere	
2.2.2	Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite	3,00
2.4	Beglaubigungen von Urkunden, Ausstellen von Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00

2.5	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühr nicht nach anderen Tarif – Nr. zu erheben sind)	5,00 bis	150,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Gebührenkalkulationen und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif – Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall		1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Register und dgl., wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind		7,50
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.3.1	Grundgebühr,		5,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite		1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens		0,15 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde		19,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Arbeitsstunde		19,00
7.	Stellungnahmen und Erläuterungen zu Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen städtischer Einrichtungen, Gebühren- und Beitragskalkulationen		
7.1	-mündlich, je angefangene halbe Arbeitsstunde		19,00
	-schriftlich, je Seite		5,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
8.1	bis zu 5.100 € des Bürgschaftsbetrages		10,00
8.2	für jede weitere angefangenen 5.100 €		5,00
9.	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, zugunsten von Grundpfandrechtenden Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten		
9.1.1	bis zu 5.100 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages		10,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.100 €		5,00
		höchstens	250,00

9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	bis zu 5.100 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes		10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.100 €		5,00
		höchstens	250,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis	50,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr		5,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen		2,50
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken		2,50
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben (Steuern und Gebühren) früherer Jahre für jedes Jahr (sofern nicht Erschließungskosten)		3,50
14.	Sonstige Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde		19,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von		
15.1	bis 5.100 €		5,00
15.2	über 5.100 € bis 10.200 €		7,50
15.3	über 10.200 € bis 25.500 €		10,00
15.4	über 25.500 € bis 51.100 €		12,50
15.5	über 51.100 € bis 127.800 €		15,00
15.6	über 127.800 € bis 255.600 €		17,50
15.7	über 255.600 €		20,00
16.	Erschließungs- und Erschließungskostenbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung		7,50 2,50
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
17.1	0,2 qm		5,00
17.2	0,5 qm		7,50
17.3	1,0 qm		15,00
17.4	über 1,0 qm		25,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		37,50

19.	Überprüfungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif – Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechned.	19,00
20.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßen- fluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen	75,00
21.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Entwässerungs- anlagen der Stadt Bad Iburg	
21.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	20,00
21.2	Überprüfung eines bestehenden Anschlusses der Wasserversorgungs- und Abwasser- beseitigungseinrichtungen (Regen- und Schmutzwasser) an die jeweilige öffentliche Anlage, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben, je angefangene halbe Überprüfungsstunde	19,00
21.3	Gebühr für die Erteilung der Entwässerungs- genehmigung einschl. der Abnahme der Anschlußleitungen für den Schmutzwasseranschluß	25,00
	für den Regenwasseranschluß	20,00
21.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach der Abwassersatzung	100,00
21.5	Abnahme der Installation eines Wasserzählers zur Kanalgebührenberechnung (Zweitwasserzähler) je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00
22.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nicht- bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vor- kaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	Gebühr gem. Anlage 2
23.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung) bei Wertangaben ohne Wertangaben	Gebühr gem. Anlage 2 25,00
24.	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00
24.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	je Seite 2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif – Nr. 24.1 erhoben werden.	
24.3	Benutzung des Archivs	
24.3.1	für einen Tag	5,00
24.3.2	für eine Woche	15,00

24.3.3

für längere Zeit
Anmerkung zu 24.1 bis 24.3.
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

bis zu 50,00

25.

Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.

Gebühr
gem. Anlage 1

Anlage 1
des Kostentarifs zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung
vom 24.03.1999

Gebührentabelle

Streitwert bis einschl. €	Gebühr €	Streitwert bis einschl. €	Gebühr €
120	10,00	5.360	141,50
250	13,50	5.620	147,50
380	17,00	5.870	153,50
510	20,50	6.130	160,00
630	24,50	6.390	166,00
760	28,00	6.640	172,00
890	31,50	6.900	178,00
1.020	35,00	7.150	184,50
1.150	38,50	7.410	190,50
1.270	42,00	7.660	196,50
1.430	46,50	8.180	204,50
1.580	50,50	8.690	212,00
1.730	54,50	9.200	219,50
1.890	58,50	9.710	227,50
2.040	62,50	10.220	235,00
2.190	66,50	12.780	245,00
2.350	71,00	15.330	255,50
2.500	75,00	17.890	265,50
2.650	79,00	20.450	276,00
2.810	83,00	23.000	286,00
3.010	87,50	25.560	296,50
3.220	92,50	28.120	311,50
3.420	97,00	30.670	327,00
3.630	101,50	33.230	342,00
3.830	106,00	35.790	357,50
4.030	110,50	38.340	373,00
4.240	115,50	40.900	388,50
4.440	120,00	43.450	403,50
4.650	124,50	46.010	419,00
4.850	129,00	48.570	434,50
5.110	135,00	51.120	449,50

Werte über 51.120 € sind auf volle 500 € aufzurunden. Für je 500 € Mehrbetrag sind 4,00 € zu berechnen.

Anlage 2
des Kostentarifs zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung
vom 24.03.1999

Vertragswert in €		Gebühr in €	
	bis	5.100,00	14,50
5.100,01	bis	10.200,00	19,00
10.200,01	bis	15.300,00	24,00
15.300,01	bis	20.400,00	28,50
20.400,01	bis	25.500,00	33,00
25.500,01	bis	30.600,00	37,50
30.600,01	bis	35.700,00	42,00
35.700,01	bis	40.900,00	47,00
40.900,01	bis	46.000,00	51,50
46.000,01	bis	51.100,00	56,00
	über	51.100,00	61,00